Institution nach dem Sinne des Gründers nicht an sich eine noch weiter reichende Beschränkung der Preffreiheit bedeuten sollte, sie sollte auch den Obscurantismus, wenigstens den Aberglauben, bekämpfen helfen, nicht fördern. Erst unter dem Nachfolger Max Joseph's wurden diese Censoren die Henker und Todtengräber der Gedanken= freiheit. Freilich waren auch schon unter Max Joseph die Maß= regeln, die zum Schutz der strengen Kirchenlehre nothwendig schienen, so streng, daß sie uns befremdend, ja unbegreiflich erscheinen, aber es lag dies im Geiste der Zeit. Befahl ja doch in Desterreich ein Patent der Kaiserin Maria Theresia vom 12. Juli 1752 den Unter= thanen, alle geistlichen Bücher, die sie besäßen oder neu kauften, ihren Seelsorgern zu überantworten, welche sie prüfen, die ver= dächtigen oder offenbar ketzerischen an sich nehmen, die unverdäch= tigen aber mit ihrer Unterschrift und Siegel versehen zurückstellen sollten; für jedes ohne Legitimation eines Geistlichen befundene Buch mußte der Besitzer drei Gulden Strafe zahlen, wovon der dritte Theil dem Angeber zufiel. Ja sogar die Buchbinder wur= den in Oesterreich 1759 angewiesen, die ihnen zum Einbinden übergebenen Bücher den Seelsorgern zur Prüfung vorzulegen. Da= gegen war die in Baiern angeordnete Censurpflichtigkeit noch mild zu nennen. Durch Decret vom 16. Februar 1769 wurden Graf von Paumgarten als Präsident des Censurcollegiums, Baron von Leyden als Vicepräsident, Stiftspfarrer von Vacchiery, der Theatiner P. Edlweck und der Augustiner P. Fulgentius als Referenten für Theologie und Kirchenrecht, Baron von Ickstadt für Staats= und Civilrecht, Ofterwald und Defele für Geschichte und Bolks= wirthschaft, Walter für Medicin und der Schotte P. Kennedy für Philosophie aufgestellt. Alle sowohl in Baiern gedruckten als von anderen Ländern dahinkommenden Bücher sollten von diesem Col= legium zu untersuchen sein, das sich monatlich wenigstens einmal oder nach Verhältniß der vorfallenden Geschäfte zu Sitzungen ver= sammelt. Das Mitglied, dem vom Präsidenten die Prüfung eines Buches übertragen wird, hat auf eigene Wag und Gefahr über die Zuläßigkeit zu entscheiden und die Approbation schriftlich dem Secretär anzuzeigen, der das Buch in den Catalogus librorum approbatorum einträgt. Wenn sich Zweifel erheben, so steht es nicht in der Macht eines einzelnen Mitglieds, ein Buch oder Manuscript zu verwerfen, sondern die anstößigen Stellen müssen in pleno untersucht werden;